



Alles was Recht ist – Menschenrechte und Tourismus

Anhörung des Ausschuss für Tourismus des Deutschen Bundestages

Berlin, 06.07.2011

Heinz Fuchs

**Evangelischer Entwicklungsdienst
Leiter der Arbeitsstelle**

Unternehmensverantwortung und Tourismus

1. Für einen Menschenrechtsansatz im Tourismus

Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass alle Menschenrechte, die ja allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken, für alle uneingeschränkt verwirklicht werden.

Erklärung der UN-Generalversammlung zum sechzigsten Jahrestag
der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, 2008

Tourismus ist weltweit einer der größten Arbeitgeber und wichtigsten Wirtschaftsbereiche. Laut „World Travel und Tourism Council“ (WTTC) arbeiten rund 200 Millionen Menschen direkt in Hotels und Reiseunternehmen oder in vorgelagerten Unternehmen wie Zuliefererbetrieben, Transport- und Bauunternehmen. Einschließlich des „informellen Sektors“, arbeiten schätzungsweise rund 240 Mill. Menschen in der sogenannten „Weißen Industrie“.

Etwa 60 Prozent der Tourismusbeschäftigten sind Frauen, die bei gleicher Arbeit durchschnittlich fast ein Viertel weniger verdienen als ihre männlichen Kollegen. Nach Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind 13 – 19 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Tourismus tätig. Die ILO stellt auch fest, dass die Arbeitsbedingungen im Tourismus im Durchschnitt schlechter sind als in vielen anderen Wirtschaftsbereichen: niedrige Löhne, lange und unregelmäßige Arbeitszeiten. Mangelnder Kündigungsschutz, fehlende Sozialversicherungen und eingeschränkte gewerkschaftliche Organisationsfreiheit ergänzen vielerorts das Bild.

Neben diesen 240 Millionen Menschen, die ihr Einkommen direkt oder indirekt in der Reisewirtschaft verdienen, berührt der Tourismus Milliarden weitere Menschen in ihrer direkten Lebenswirklichkeit.

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ – so beginnt die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. Dieser Erklärung sind seitdem zahlreiche internationale Abkommen und Vereinbarungen gefolgt, welche die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Menschen festschreiben und die Staaten in die Pflicht für ihre Umsetzung nehmen. Auch wenn nur einige der Artikel und Abkommen, direkte Bezüge zum Tourismus hat, darf keines der Rechte und Schutzpflichten bei der Tourismusedwicklung vernachlässigt werden.

Zweifellos kann Tourismus durch Begegnungen auf Augenhöhe und bei besonderer Sorgfalt der Agenturen und Reiseveranstalter zur Einhaltung und Umsetzung der Menschenrechte beitragen. Andererseits prosperiert der Tourismus aber auch immer wieder dort, wo elementare Rechte missachtet werden. Im Namen der Tourismusedwicklung werden Menschen diskriminiert, in ihrer Meinungsäußerung beschränkt und ihre Beteiligung an Entscheidungen behindert. Bauern und Fischerfamilien werden enteignet, indigene Gemeinschaften von ihrem Land vertrieben und Kinder sexuell ausgebeutet.

Der Menschenrechtsansatz ist besonders geeignet, betroffene Personen und Gruppen zu stärken und ihnen Zugang zu Rechtsmitteln zu verschaffen, wenn ihre Rechte im Namen des Tourismus verletzt wurden. Er legitimiert zivilgesellschaftliche Gruppen, die Umsetzung der Menschenrechte von ihrer Regierung einzufordern und erlaubt staatliches Handeln zu überprüfen und Rechenschaft einzufordern. Die Staaten sind in der Pflicht, die internationalen Rechtsnormen, die sie selbst akzeptiert haben, in nationales Recht umzusetzen

und Wiedergutmachungsmechanismen zu etablieren. Die Einhaltung menschenrechtlicher Mindeststandards ist dabei nicht nur eine Bürde für die touristischen Empfängerländer; die konsequente Einhaltung des Menschenrechtsrahmens würde auch Staaten in der Wettbewerbssituation um Investitionen helfen und ihre Verhandlungsmacht gegenüber den Investoren stärken.

Mehr als 60 Jahre nach der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist es an der Zeit, die Menschenrechte systematisch als Leitplanken jeder touristischen Entwicklung zu nutzen. Regierungen sind verpflichtet, Menschenrechte auch im Kontext von Tourismusentwicklung zu respektieren, zu schützen und ihre Verwirklichung voranzubringen.

Insbesondere, wenn es um den Tourismus in Entwicklungsländern geht, in denen viele Regierungen nur über begrenzte Mittel verfügen, um grundlegende Menschenrechte der Bevölkerung wie zum Beispiel das Recht auf Gesundheit und auf Bildung zu gewährleisten, sind sie menschenrechtlich verpflichtet sicherzustellen, dass es bei Tourismusinvestitionen zu keiner Schlechterstellung von armen Bevölkerungsgruppen kommt. Leider fehlt oft der politische Wille, Menschenrechte umzusetzen bzw. die Länder wetteifern miteinander, um ausländische Tourismusinvestoren ins Land zu locken. Sie bieten Steuererleichterungen, Subventionen und andere Anreize. Dies geschieht auf Kosten der Steuerzahler und zu Lasten von Investitionen in die Armutsbekämpfung im eigenen Land. Gleichzeitig kommt der Tourismus selten wirklich der breiten Bevölkerung zugute und birgt die Gefahr negativer Auswirkungen, einschließlich gravierender Menschenrechtsverletzungen.

Das Thema Menschenrechte und Tourismus ist keineswegs neu. Seit vielen Jahren ist es Gegenstand der Bildungs-, Informations- und Sensibilisierungsarbeit für verantwortlichen Tourismus, insbesondere unter der Frage, ob, wie und unter welchen Bedingungen Reisen in Länder mit problematischer Menschenrechtssituation und Tourismus dorthin möglich und ethisch vertretbar sind. Vor allem die Auseinandersetzung um die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen im Umfeld des Tourismus und die Entwicklung präventiver Maßnahmen hat verdeutlicht, dass Tourismus Teil von Menschenrechtsverletzungen ist, aus denen sich Verpflichtungen für eine aktive Wahrnehmung menschenrechtlicher Verantwortung ergeben.

Eine menschenrechtsbasierte Tourismusentwicklung geht über das hinaus, was Freiwilligkeitsinitiativen und CSR Strategien touristischer Unternehmen zu leisten in der Lage sind. Es geht um elementare, global geltende Rechte der Menschen und eine daran ausgerichtete (Tourismus)Politik: um Regeln also für einen bisher weitgehend unregulierten Wirtschaftsbereich.

Die Zukunft des Tourismus hängt nicht zuletzt davon ab, inwiefern er zum Vorteil der Menschen und im Einklang mit Natur und Umwelt gestaltet werden kann. Damit dies gelingt, braucht es auch im Tourismus verbindliche Spielregeln, die sich aus den Staatenpflichten zur Verwirklichung der Menschenrechte ergeben.

2. „Die Bundesregierung bekennt sich zur Universalität der Menschenrechte, zur Rechtsstaatlichkeit und zur Herrschaft des Rechts in den internationalen Beziehungen und betrachtet Menschenrechtspolitik als eine alle Aspekte der Politik durchziehende Querschnittsaufgabe“¹

Aus dem Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2010 – 2012 ergeben sich vielfältige Bezüge und Herausforderungen für den Tourismus und die Tourismuspolitik. Er bedarf der Konkretisierung und Umsetzung in die verschiedenen Politikfelder, auch für den Tourismus und die Tourismuspolitik. Im Rahmen der im Aktionsplan genannten prioritären Aktionsfelder, will die Bundesregierung insbesondere die „wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte achten, schützen und gewährleisten“².

Dies geschieht indem sie:

- sich für menschenrechtliche Standards für **angemessenes Wohnen und zur Verhinderung menschenrechtswidriger Zwangsumsiedlungen** engagiert.

Touristische Erschließungen tangieren immer wieder Land- und Beteiligungsrechte. Das Recht auf angemessenen Wohnraum und der Schutz vor Vertreibung wird im Rahmen touristischer Entwicklungsstrategien zu oft wirtschaftlichen Interessen nachgeordnet.

- sich für die Anerkennung des Menschenrechts auf **sauberes Trinkwasser und sanitäre Grundversorgung** einsetzt.

Wasserintensive touristische Konzepte können Menschenrechtsverletzungen bedeuten und sind zu hinterfragen. Die fehlende Zugang zu und die Übernutzung der Wasserressourcen hat erhebliche Auswirkungen auch auf andere Menschenrechte, wie das Recht auf Gesundheit.

- ihre Anstrengungen zur Verwirklichung **des Rechts auf Nahrung** weiterverfolgen und Maßnahmen unterstützen will, mit denen der Zugang zu Land insbesondere von marginalisierten und von Hunger betroffenen Gruppen verbessert werden soll.

In der Prognose „Bis zum Jahr 2030 erwarten wir einen weitgehenden Ersatz des Kerosins durch Biotreibstoffe“³ liegt die Gefahr, dass die Produktion von Agro-Kraftstoffen für den Flugverkehr zu Lasten der Nahrungsmittelproduktion geht. Die Umstellung von konventionellen auf agrarischen Kraftstoff gefährdet das Menschenrecht auf Nahrung, schließt Menschen von ihrer angestammten Landnutzung aus und setzt sie der Gefahr von Hunger, Flucht und Tod aus.

- sich in ihrem Aktionsplan verpflichtet, sich für die Beachtung der Menschenrechte bei Maßnahmen des **Klimaschutzes** und bei entsprechenden Anpassungsstrategien einzusetzen.

Mit einer Weiterentwicklung der bestehenden Flugticketabgabe zu einer soliden Klimaschutzabgabe und durch eine zumindest teilweise Umwidmung der Mittel für den Internationalen Klimafonds würden Voraussetzungen für entsprechende Anpassungsmaßnahmen in Entwicklungsländern und zu mehr Klimagerechtigkeit geschaffen. Zudem könnte Deutschland eine innovative internationale Vorreiterrolle übernehmen.

¹ Aus: Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2010 - 2012

² Aktionsplan Menschenrechte, S. 241ff

³ Manfred Aigner, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Süddeutsche Zeitung vom 27.6.2011

- Die Bundesregierung unterstützt weiterhin aktiv den Dialog über und die Umsetzung von **menschenrechtlicher Verantwortung von Unternehmen** und wird hierfür auch zukünftig mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der VN, Prof. Ruggie, zusammenarbeiten.

In der aktuellen Fassung der OECD Leitsätze wurde ein eigenes Menschenrechtskapitel eingefügt. Die damit verbundene besondere Sorgfaltspflicht (due diligence) von Unternehmen für die Menschenrechte gilt auch für Unternehmen im Tourismus. Die Umsetzung und Wirksamkeit sollte staatlicherseits durch entsprechende Berichts- und Transparenzpflichten gefördert werden.

Dem Menschenrechtsbericht der Bundesregierung kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Die ressortübergreifende, partizipatorische Erstellung und Ausrichtung unter Einbeziehung des Parlaments sollte verstärkt werden, so dass auch auf einzelne Sektoren und Wirtschaftsbereiche, wie z.B. Tourismus, Bezug genommen werden kann. So kann Rechenschaft über die Verwirklichung des Aktionsplanes abgelegt und die Verbindlichkeit der Menschenrechtspolitik gestärkt und in den Ministerien verankert werden.

2.1. „Menschenrechte sind Leitprinzip deutscher Entwicklungspolitik“⁴ – sie sollten Prinzip der gesamten Politik werden!

In einem umfassenden Dialogprozess auch unter zivilgesellschaftlicher Beteiligung hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung den Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung in ein übersektorales Konzept für die Entwicklungspolitik umgesetzt.

Das Konzept ist bindend für die staatlichen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit und stellt für Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und die Privatwirtschaft eine Orientierungshilfe dar. Eine kontinuierliche Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung des Konzepts ist vorgesehen.

Die seitens des BMZ praktizierte Verfahrensweise kann beispielgebend auch für weitere Politikfelder sein, um die Menschenrechtsstrategie der Bundesregierung zu konkretisieren und umfassend umsetzbar zu machen.

Darüber hinaus sind viele Elemente dieses BMZ Konzeptes für den Tourismus (und andere Politikfelder) übertragbar:

- Es nimmt Bezug zu den **Schutzpflichten** und nennt als Beispiel für Nichterfüllung staatlicher Verpflichtung: „Mangelnde Aufsicht über Umweltverschmutzung durch private Unternehmen“ (S.6)
- Es benennt **Zielkonflikte** und sieht die Realität, dass Menschenrechte Wirtschaftsinteressen real untergeordnet werden als Herausforderung für die Politik (S.11)
- Das Konzept will **Politikkohärenz** auch in Deutschland herstellen:
„Deutsche Entwicklungspolitik wird sich in den relevanten Gremien bei allen Maßnahmen mit Auswirkungen auf Entwicklungsländer für deutlich verbesserte menschenrechtspolitische Kohärenz einsetzen.“ (S.12)

⁴ Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik, BMZ, Mai 2011

- Sie führt als Instrument **Menschenrechts-Verträglichkeitsprüfungen** ein
 „Deutsche Entwicklungspolitik wird sicherstellen, dass bilaterale Entwicklungsvorhaben mit Menschenrechtsstandards vereinbar sind und die hierzu erforderlichen Instrumente, wie z.B. geeignete Verfahren einer menschenrechtlichen Risikoabschätzung, weiterentwickeln“ (S.13).

Das Konzept verweist auf die Spannung, dass **Investitionen und unternehmerische Tätigkeit** wichtig für breitenwirksames Wachstum und nachhaltige Entwicklung sind. Sie können auf der einen Seite zur Gewährleistung vieler Menschenrechte beitragen, andererseits können Unternehmen aber auch Menschenrechte beeinträchtigen, z.B. durch menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, Unterdrückung von Gewerkschaften, Diskriminierung bestimmter Personengruppen, gesundheitsschädliche Emissionen oder Zwangsräumungen. Wichtig ist daher, die staatliche Schutzpflicht für die Einhaltung internationaler Menschenrechtsabkommen und Kernarbeitsnormen der IAO zu stärken - durch bessere Gesetzgebung und Regelungen sowie verbesserte Rechtsdurchsetzung. Rechtsstaatliche Strukturen sind für Wirtschaftsunternehmen entscheidend, damit sie ihr Potenzial in die Entwicklung der Partnerländer einbringen können.

„Deutsche Entwicklungspolitik wird verstärkt die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für eine effektive, auf die Einhaltung der Menschenrechte ausgerichtete staatliche Regulierung und Aufsicht unternehmerischen Handelns fördern.“ (S.13)

- Bei Kooperationen der Entwicklungszusammenarbeit und **Privatwirtschaft** wird angestrebt, die Übernahme von Verantwortung für die Menschenrechte durch Unternehmen zu stärken (Corporate Responsibility to respect Human Rights).
 Handlungsleitend ist dabei das international vereinbarte Konzept von VN-Sonderberichterstatter John Ruggie zur menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung. Es beinhaltet u.a. die Verpflichtung der Nationalstaaten, vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte zu schützen (protect), die Verantwortung von Unternehmen, Menschenrechte zu achten (respect) und menschenrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit einzuschätzen und zu beobachten (due diligence) sowie wirksame gerichtliche und außer-gerichtliche Beschwerdemechanismen für den Fall von Verletzungen einzuführen und Betroffene zu entschädigen (remedy).

„Deutsche Entwicklungspolitik unterstützt die Weiterentwicklung des internationalen Rechtsrahmens für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und darüber hinaus Standards, Leitlinien und freiwillige Initiativen von Unternehmen und Wirtschaftssektoren (Corporate Social Responsibility).“ (S.13)

So sehr das Menschenrechtskonzept des BMZ beispielgebend für weitere Politikfelder sein sollte, so sehr enttäuscht unter diesem Aspekt das kurz zuvor veröffentlichte touristische Positionspapier des BMZ. Dem Dokument „Der Beitrag des Tourismus zur nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele“, fehlt (bislang) eine deutliche Menschenrechtsorientierung (noch). Dennoch werden eine Reihe von Akteuren und Themen genannt, die zweifellos im Kontext einer „menschenrechtlich orientierten Tourismusedwicklung“ relevant sind, deren Rolle und Bedeutung allerdings sehr differenziert gesehen werden sollte.

2.2 Verantwortlichkeiten der Bundesregierung in Bezug auf Aktivitäten Dritter

Die **Privatwirtschaft** ist zweifellos ein zentraler Akteur wenn es um touristische Entwicklungen und Menschenrechte im Tourismus geht, allerdings haben Unternehmen nicht dieselben Pflichten zur Verwirklichung der Menschenrechte wie Staaten.

Konzepte, Modelle und Managementsysteme, wie Unternehmensverantwortung im Kontext menschenrechtlicher Verpflichtungen konzipiert, realisiert und umgesetzt werden können, müssen für den Tourismus noch entwickelt und erprobt werden.

Die ISO 26000 als Definitionsrahmen für die gesellschaftliche Verantwortung von Organisationen und Unternehmen muss Eingang in die alltägliche Geschäftspraxis finden, ebenso wie „Do no harm“- oder „due diligence“-Strategien der Erläuterung bedürfen und als Konzept in eine verantwortliche Unternehmenspraxis „übersetzt“ werden müssen. Beratungs- und Qualifizierungsangebote für die Einführung entsprechender Managementsysteme speziell im Tourismus gibt es noch kaum.

Ein weiterer zentraler Akteur stellt die Welttourismusorganisation (**UNWTO**) dar. Sie ist stark auf Unternehmen ausgerichtet und bisher fehlt es ihr an der engagierten Mitarbeit seitens vieler Mitgliedsstaaten ebenso wie an einer strukturellen Einbindung der Zivilgesellschaft, wie es dem Standard anderer UN Organisationen entspricht.

U.a. mit dem „Code of Ethics“ und dem angegliederten Ethikkomitee verpflichtet sich die UNWTO einer verantwortlichen Tourismusedwicklung, doch dominieren wirtschaftliche Interessen und rein auf quantitatives Wachstum setzende Tourismuskonzepte und –perspektiven. Als Akteur in den Klimaverhandlungen erweist sich die UNWTO als weitgehend Schutzschild für die Interessen von Airlines und Tourismuswirtschaft.

Hier ist die Bundesregierung gefordert, eine stärkere, mitgestaltende Rolle zu übernehmen um sich an der Entwicklung „globaler Verantwortungsstrukturen“ für den Tourismus zu beteiligen.

3.3 Zusammenfassende Forderungen an politisches Handeln der deutschen Bundesregierung

- Die Bundesregierung muss sich systematisch mit ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte im Tourismus befassen.
- Sie muss die Zuständigkeit für Menschenrechtsfragen im Tourismus klären und entsprechende Kohärenz herbeiführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle relevanten Stakeholder beteiligt sind, die mit Tourismus und Menschenrechten zu tun haben, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen.
- Das Thema Tourismus muss in die Menschenrechtsdebatte der Bundesregierung einbezogen werden. Die Bundesregierung sollte für alle zuständigen Politikressorts eine Einschätzung zur Relevanz der Problematik erarbeiten. Sie sollte Reisende und die Privatwirtschaft auf die menschenrechtliche Problematik und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinweisen. Eine kohärente, an den Menschenrechten ausgerichtete Politik muss zudem den Interessenkonflikt zwischen Wirtschaftsförderung einerseits und der Überprüfung bi- und multilateraler Wirtschaftsbeziehungen einschließlich Handel, Investitionen und Dienstleistungen auf ihre Wirkungen auf die Menschenrechte andererseits, überwinden.
- Die Bundesregierung muss in diesem Sinne im Ausland tätige deutsche Unternehmen auf ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen hinweisen und sie bei deren Einhaltung unterstützen. Dies kann beispielsweise geschehen, indem sie Richtlinien für Corporate Social Responsibility und Mechanismen zur Berichterstattung über die Einhaltung der Menschenrechte nach internationalen Standards einführt und umsetzt. Eine wichtige Funktion haben dabei die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, deren Prinzipien auch für den Tourismussektor gelten müssen. Bei Zuwiderhandlung muss die Bundesregierung Unternehmen zur Rechenschaft ziehen und mit Sanktionen belegen können.
- Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Sie sollte diese Position nutzen, um die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen im Rahmen der Vereinten Nationen voranzutreiben.
- Die Bundesregierung ist gefordert, sicherzustellen, dass die Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen außerhalb Deutschlands in die Lage versetzt werden, deutsche Gerichte anzurufen. Dies ist beispielsweise in Fällen von Kinderprostitution und –missbrauch bereits möglich.
- Die Bundesregierung muss national und international darauf hinwirken, dass die Tourismuswirtschaft ihre CO₂-Emissionen reduziert und ihren Beitrag dazu leistet, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die Bundesregierung muss die Entwicklungsländer dabei unterstützen, die Kosten für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu tragen. Dabei ist über Instrumente nachzudenken, wie Touristen und die Tourismuswirtschaft effektiv an der Aufbringung der Kosten für die Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern beteiligt werden können. Die Flugticketabgabe ist ein erster Schritt.
- Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass sie keine Tourismusedwicklung unterstützt, die die Menschenrechte aufs Spiel setzt oder natürliche Ressourcen gefährdet. Dazu muss sie sicherstellen, dass umfassende unabhängige Umwelt-, Menschenrechts- und Sozialverträglichkeitsprüfungen bei Projekten der Wirtschaft oder von Regierungen durchgeführt werden, bevor eine Finanzierung zugesagt wird.

Anlage:

Im Rahmen der Studie „Alles was Recht ist – Menschenrechte und Tourismus“⁵ haben wir eine Reihe europäischer und internationaler Partnerorganisationen unter der Frage konsultiert „Wer kann und sollte was tun um Menschenrechte stärker im Tourismus zu verankern. Dabei sind nachfolgende Empfehlungen und Forderungen entstanden, die zwischenzeitlich von Nichtregierungsorganisation in zahlreichen Ländern und auf internationaler Ebene in die Diskussion um Menschenrechte und Tourismus eingebracht werden.

Die Vereinten Nationen (UN- Menschenrechtsrat, UN-Welttourismusorganisation)

- Der UN-Menschenrechtsrat sollte Tourismus als sektorbezogenen Themenbereich aufnehmen und angesichts der globalen Relevanz die Einsetzung eines/r unabhängigen Experten/in prüfen.
- Die Welttourismusorganisation (UNWTO) sollte zeitnah eine "do no harm"- Leitlinie für ihre Mitglieder und für im Tourismus tätige Unternehmen entwickeln. Sie sollte eine "due diligence"-Beratung in Anlehnung an den UN-Rahmen für Unternehmen und Menschenrechten anbieten, in der die Pflichten der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte vermittelt werden.
- Die UNWTO ist gefordert, den „Global Code of Ethics in Tourism“ weiterzuentwickeln und ihre Mitglieder bei seiner Umsetzung zu unterstützen. Insbesondere muss sie dafür sorgen, dass der Beschwerdemechanismus (Artikel 10) transparent ist und funktioniert.
- Die UNWTO muss in ihren Strukturen und ihrer Arbeitsweise eine verbesserte zivilgesellschaftliche Beteiligung vorsehen und die Perspektiven Betroffener in den touristischen Zielgebieten ernst nehmen.

Die Europäische Union

- Die Europäische Union muss Haftungs- und Berichtspflichten für Unternehmen einführen, um die Regelungslücke bezüglich Menschenrechten und Unternehmensverantwortung in touristischen Unternehmen zu schließen.
- Die Europäische Union muss Betroffenen außerhalb der EU den Zugang zu EU-Gerichten erleichtern.

Regierungen in den Quell- und Zielgebieten des Tourismus

- Die Regierungen müssen sich systematisch mit ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte im Tourismus befassen. Sie müssen Zuständigkeiten für Menschenrechtsfragen im Tourismus klären und entsprechend Kohärenz unter zivilgesellschaftlicher Beteiligung sicherstellen.
- Eine kohärente, an den Menschenrechten ausgerichtete Politik muss den Interessenkonflikt zwischen Wirtschaftsförderung einerseits und der Überprüfung bi- und multilateraler Wirtschaftsbeziehungen einschließlich Handel, Investitionen und Dienstleistungen auf ihre Wirkungen auf die Menschenrechte andererseits, überwinden.
- Regierungen müssen im Ausland tätige Unternehmen auf ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen hinweisen und sie bei deren Einhaltung unterstützen.

⁵ Alles was Recht ist, EED Tourism Watch zusammen mit Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung, Januar 2011

- Gemäß des UN-Rahmens für Unternehmen und Menschenrechte müssen Regierungen in den touristischen Quellmärkten sicherstellen, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen im Ausland in die Lage versetzt werden, dort Gerichte anzurufen, wo die betreffenden Firmen ihren Sitz haben.
- Regierungen müssen national und international darauf hinwirken, dass die Tourismuswirtschaft ihre CO₂-Emissionen reduziert und beiträgt, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Arme Länder brauchen Unterstützung, um die Kosten für Klimaschutz und -anpassung zu tragen.
- Regierungen müssen sicherstellen, dass sie keine Tourismusentwicklung unterstützen, die Menschen in ihren Rechten oder natürliche Ressourcen gefährdet.
- Finanzierungen oder Bürgschaften für staatliche oder private touristische Projekte dürfen nur auf der Basis umfassender und unabhängiger Umwelt-, Menschenrechts- und Sozialverträglichkeitsprüfungen zugesagt werden. Diese Prüfungen müssen vollständig offen gelegt werden.
- Regierungen in den Zielgebieten haben die Verpflichtung, ihre Bevölkerung vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, einschließlich der Tourismuswirtschaft, zu schützen.
- Regierungen müssen Investitionsabkommen mit Unternehmen und gewährte Anreize öffentlich machen. Dies kann entweder im Sinne allgemeiner Öffentlichkeit und/oder durch die Kontrolle parlamentarischer Gremien und unabhängiger Gerichte geschehen.
- Regierungen in den Zielgebieten sollten für eine stärkere Verbreitung des "Global Code of Ethics for Tourism" der UNWTO sorgen. So können auch Personen und Gemeinschaften, die gegen ihre Interessen vom Tourismus betroffen sind, den Beschwerdemechanismus nutzen.

Die Reiseveranstalter

- Reiseveranstalter müssen in ihre Unternehmenspolitik die Prinzipien menschenrechtsbezogener Sorgfalt aufnehmen. Sie brauchen eine menschenrechtsbezogene Unternehmenspolitik, die Prüfung der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte, eine Fortschrittskontrolle und eine Pflicht zur entsprechenden öffentlichen Berichterstattung.
- Reiseveranstalter müssen auch Verantwortung übernehmen, wenn es entlang ihrer Wertschöpfungskette Menschenrechtsverletzungen gibt. Sie sollten Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfungen und Audits der Arbeitsbedingungen nutzen, wenn sie Verträge mit Hotels und anderen Dienstleistern abschließen. Die Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen ist sicher zu stellen.
- Reiseveranstalter sollten existierende Verhaltenskodizes nutzen, die darauf abzielen, die negativen Auswirkungen des Tourismus auf die Menschenrechte zu reduzieren und den Nutzen des Tourismus für die Gemeinschaften vor Ort zu erhöhen.
- Reiseveranstalter sollten Mitarbeitende in Bezug auf ihre ethischen Leitsätze schulen, um die Umsetzung ihrer Unternehmensphilosophie im Geschäftsbetrieb sicherzustellen und sie sollten selbige glaubwürdig in die Öffentlichkeit kommunizieren.
- Reiseveranstalter müssen ihre Verantwortung in Hinblick auf den Klimawandel anerkennen. Sie müssen mit Regierungen und der Bevölkerung in den Zielgebieten zusammenarbeiten, um sinnvolle Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen und die Umwelt zu ergreifen.

Hotellerie-, Tourismusverbände, Investoren und Dienstleister in den Destinationen

- Nationale und internationale Hotellerie- und Tourismusverbände sollten Anreize und Sanktionen schaffen, damit ihre Mitglieder menschenrechtliche Standards erfüllen und weiterentwickeln. Die Mitgliedschaft sollte an die Einhaltung von Menschenrechtsstandards geknüpft werden.
- Investitionen dürfen nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen ("do no harm"). Investoren müssen vorab unabhängige Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfungen, einschließlich der Auswirkungen ihrer Vorhaben auf die Menschenrechte durchführen lassen.
- Investoren müssen sicherstellen, dass beim Bau von Hotelanlagen oder anderen touristischen Einrichtungen keine Zwangsvertreibungen oder Umsiedlungen ohne geordnete, rechtsstaatliche Verfahren mit angemessener Entschädigung stattfinden. Während laufender Rechtsstreitigkeiten um Eigentum an Grund und Boden oder den Zugang zu Ressourcen dürfen Investitionen nicht getätigt werden.

Nichtregierungsorganisationen

- Wo Staaten in ihrer Aufsichtspflicht versagen, kommt Nichtregierungsorganisationen die Aufgabe zu, die Einhaltung und Umsetzung der Menschenrechte zu überwachen und einzufordern.
- Nichtregierungs- und Entwicklungsorganisationen sollten zusammen mit ihren Partnern den Tourismus bezüglich seiner Auswirkungen auf Land, natürliche Ressourcen und Menschenrechte auf ihre Agenda setzen und in ihre Lobbyarbeit aufnehmen. Dabei sollten sie die menschenrechtliche Dimension betonen, insbesondere in Strategie- und Entwicklungsplänen so wie bei Bedarfsprüfungen in Katastrophengebieten.

Reisende

- Die Menschenrechte gelten für alle, aber sie bedeuten auch Pflichten. Reisende sollten sich vor ihrer Urlaubsreise umfassend informieren, Reiseentscheidungen „mit besonderer Sorgfalt“ und in Verantwortung für die Menschenrechte treffen und „fair unterwegs“ sein.
- Reisende sollten Reiseveranstalter und Anbieter bevorzugen, die sich den Menschenrechten und einer glaubwürdigen Strategie gesellschaftlicher Verantwortung verpflichten.